

LESEFASSUNG

Satzung zur Regelung der Gebühren und Ansprüche für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung -FWKS-)

vom 03.12.2021 (ABl. 51-1, 51-2/2021), Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2018

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Schönebeck (Elbe) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).

§ 2 Kostenfreie und kostenpflichtige Einsätze

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen, Tieren als auch bedeutenden Sachgütern unentgeltlich, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Für alle anderen als die in Abs. 1 genannten Einsätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der jährlichen Gebührenverzeichnisse, welche als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind, erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt Gebühren für
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG sowie Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn durch die sächliche oder personelle Hilfeleistung Dritter gemäß § 26 BrSchG durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Ausgleich oder eine Entschädigung gemäß § 27 BrSchG zu leisten ist.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 private Unternehmen und Hilfsorganisationen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen
- (4) Soweit Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren, Kostenersatz und bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist
- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr auslöst;

5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr im Falle des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung der Gebühr

- (1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr sind die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten jährlichen Gebührenverzeichnisse sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte und die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme.
- (2) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Gebührenanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 und 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 6 Personalkosten

- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung endet.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Fahrzeug- und Gerätekosten werden nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau nach dem jeweils einschlägigen jährlichen Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

§ 8 Erhebung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Gebührenschild gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Ansprüche auf Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entstehen ebenfalls mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft beendet.
- (2) Gebühren, Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung werden durch Bescheid erhoben. Der festgesetzte Betrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

- (3) Durch Bescheid festgesetzte Beträge nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 9 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis nach dieser Satzung können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2018

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,87 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,99 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,09 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,61 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	4,90 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	1,88 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	6,01 €
2.7.	GW-G	2,25 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	5,68 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,29 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,96 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,66 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,90 €
2.13.	ABC-Erkunder	1,64 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	1,65 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2019

Tarif	Bezeichnung der Leistung	
Nr.		je Minute
1.	Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	je Einsatzkraft	0,77 €
2.	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2,63 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	1,98 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,30 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	2,57 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	3,50 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,12 €
2.7.	GW-G	1,62 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	1,78 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,42 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	1,71 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,59 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	2,77 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,05 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	3,67 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2020

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 1,09 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 4,22 €

2.2. Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25 3,38 €

2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 6,05 €

2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 3,80 €

2.6. Rüstwagen RW 1 4,53 €

2.7. GW-G 3,87 €

2.8. Drehleiter DLK 23-12 3,89 €

2.9. Einsatzleitwagen ELW 1 3,75 €

2.10. Schlauchwagen SW 2000 2,61 €

2.11. Gerätewagen Logistik GW 1 4,76 €

2.12. Mannschaftstransportwagen MTW 3,79 €

2.13. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 5,14 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2022

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,91 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,06 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	2,56 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,62 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,64 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,51 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,45 €
2.7.	GW-G	26,57 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	7,54 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,51 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,37 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,01 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,09 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,59 €
2.15.	Wechselader-Container Gefahrgut	26,98 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2023

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,91 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,04 €
2.2.	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	5,15 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,06 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,65 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2,52 €
2.6.	Rüstwagen RW 1	3,43 €
2.7.	GW-G	26,33 €
2.8.	Drehleiter DLK 23-12	10,01 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW 1	2,28 €
2.10.	Schlauchwagen SW 2000	3,35 €
2.11.	Gerätewagen Logistik GW 1	3,02 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW	3,02 €
2.13.	ABC-Erkunder	2,11 €
2.14.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	6,56 €
2.15.	Wechselader-Container Gefahrgut	26,73 €

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung vom 03.12.2021

Gebührensatz 2024

Tarif Bezeichnung der Leistung

Nr. _____ je Minute

1. Gebühr für feuerwehrtechnisches Personal

1.1. je Einsatzkraft 0,91 €

2. Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung

2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 5,02 €
2.2. Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25 6,71 €
2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 6,99 €
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 3,64 €
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W 2,48 €
2.6. Rüstwagen RW 1 3,10 €
2.7. GW-G 26,20 €
2.8. Drehleiter DLK 23-12 9,90 €
2.9. Einsatzleitwagen ELW 1 2,27 €
2.10. Schlauchwagen SW 2000 3,35 €
2.11. Gerätewagen Logistik GW 1 3,01 €
2.12. Mannschaftstransportwagen MTW 3,00 €
2.13. ABC-Erkunder 2,10 €
2.14. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 6,50 €
2.15. Wechsellader-Container Gefahrgut 26,30 €
2.16. Arbeitsboot mit Rampe 2,39 €